

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.01.2021 Nr. 01

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
04.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 07.12.2020	01
04.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 30.11.2020	02
05.01.2021	16. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode) am 20.01.2021	03
	<u>Gemeinde Wistedt</u>	
23.12.2020	Hauptsatzung der Gemeinde Wistedt	07
23.12.2020	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Wistedt	12

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 07.12.2020	Aktenzeichen: 20.5- 14970446
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Ali Mahamoud, Hauptstraße 18, 21259 Otter

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 136 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Johannsen

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 04.01.21

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Johannsen

Die Seite 2 wurde aus Datenschutzgründen aus der im Internet bereitgestellten Ausgabe des Amtsblattes entfernt.

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 5. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 20.01.2021

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-2263,
Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.09.2020 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Umsetzung Natura 2000 im Landkreis Harburg
- 9.1 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Elbeniederung von Avendorf bis Rönne"
- 9.2 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Elbeniederung von Avendorf bis Rönne"
- 9.3 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze"
- 9.4 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze"
- 9.5 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern"
- 9.6 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Luhe und Nebengewässer"
- 9.7 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Luhe und Nebengewässer"
- 9.8 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Luhe und Nebengewässer"
- 9.9 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Gräben und Altwässer der Elbmarsch"
- 9.10 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Gräben und Altwässer der Elbmarsch"
- 9.11 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Untere Seeveniederung und Over Plack"
- 9.12 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Untere Seeveniederung und Over Plack"
- 10 Ortsumfahrungen Luhdorf und Pattensen
- 10.1 Aussetzung der Vereinbarung zur Planung der Ortsumfahrung Luhdorf/Pattensen mit der Stadt Winsen (Luhe)
Antrag der SPD-Fraktion, der Gruppe GRÜNE/LINKE und der FW/Unabhängige-Fraktion vom 05.06.2020
- 10.2 Planung der Ortsumfahrungen Luhdorf/Pattensen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 10.08.2020

- 11 Klimaschutz im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 20.08.2020
- 12 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb
Gebäudewirtschaft
- 13 Einrichtung eines zusätzlichen Ausschusses im Kreistag mit der Bezeichnung
Begleitausschuss zur Endlagersuche
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 04.12.2020 (Eingang 20.12.2020)
- 14 Sachbericht der Heimaufsicht des Landkreises Harburg über die Arbeit im Jahr 2019
und während der SARS-CoV-2 COVID 19 Pandemie
- 15 Lagebericht 2019 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des
„Heiferichheims“ in Tostedt
- 16 Zuschuss für die Kosten eines Fahrstuhls
Antrag des Todtglüsender Sportvereins vom 19.08.2020 (Eingang 21.08.2020)
- 17 Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege für zwei
Monate in der Zeit der Betreuungsuntersagung durch Corona-Pandemie.
- 18 Erteilung einer Baugenehmigung für das Aldi-Zentrallager in Stelle durch
den Landkreis Harburg
Dringlichkeitsantrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 10.09.2020
- 19 Zusammenarbeit Medienzentrum Harburg im Handlungsfeld Digitalisierung
- 20 Anregung nach § 34 NKomVG zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung
für den Landkreis Harburg
- 21 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen
- 21.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen
(Ein Antrag der Abteilung 33 - Schule /ÖPNV/Sport -)
- 21.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen
(Ein Antrag der Abteilung 71 - Naturschutz / Landschaftspflege -)
- 22 Personalangelegenheiten

- 23 Anregungen und Beschwerden
- 24 Anfragen
- 25 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Kreistages am 20.01.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 20.01.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 15 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Kreistages wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Hauptsatzung

der Gemeinde Wistedt, Landkreis Harburg

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wistedt“ mit den Ortsteilen Wümme und Quellen.
- (2) Die Gemeinde Wistedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wistedt zeigt im dreigeteilten Schild oben einen silbernen Torfspaten in grün, in der Mitte in Silber eine grüne Heidle, gekreuzt mit grüner Harke und im roten Schildsockel zwei aufwärtsstrebende blaue Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wistedt sind grün, silber-weiß, rot; Wappen über alle drei Farben hinweg.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wistedt, Landkreis Harburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Vermögenswert im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG wird auf 6.000 Euro festgesetzt. Für Rechtsgeschäfte unter der festgesetzten Wertgrenze ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zuständig, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Der Vermögenswert für Verträge im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG wird auf 6.000 Euro festgesetzt; wird die Wertgrenze unterschritten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig.
- (3) Der Rat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsregelung die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende anzugeben.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG an. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 74 Absatz 2 NKomVG.
Für jedes dem Verwaltungsausschuss angehörende Ratsmitglied ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu benennen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nach § 78 Absatz 2 als Zuhörer/in teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister / die 1. stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister / die 2. stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister / die Bürgermeisterin durch den / die „Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ vertreten, der vom Rat berufen wird. Der / Die „Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch einen vom Rat ernannten Ehrenbürgermeister vertreten werden. Über die Aufgaben in der die Vertretung zulässig ist entscheidet der Rat. Über die konkrete Vertretung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben die eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wistedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Das gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Verwaltungsausschuss. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlaßt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht.

Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang auf den amtlichen Gemeindetafeln hinzuweisen. Die Presse wird per Fax über öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen informiert.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, durch Aushang an den amtlichen Gemeindetafeln „Am Brink“ (Höhe Feuerwehrgerätehaus) und Waldring (Höhe Hausnummer 53) veröffentlicht; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.

Auf der Internetseite der Gemeinde Wistedt, www.wistedt.de, werden die Einladungen und die Protokolle zu Sitzungen des Rates veröffentlicht.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 3 unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. Eine Ersatzauslegung kann auch im Rathaus Tostedt, Haupteingang Schützenstraße 24, 21255 Tostedt erfolgen. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang gemäß Absatz 3 hinzuweisen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Entsprechendes gilt für Anlagen zu sonstigen Bekanntmachungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 23.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wistedt vom 17.07.2007 außer Kraft.

Wistedt, den 23.12.2020



Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Wistedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Wistedt erhebt im Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die zur Benutzung gegen Entgelt
 - a) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen für jeden zugänglichen Orten
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,

bereitgehalten werden.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) Die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldverhältnis

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb genommen wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 8), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts bei der Stadt eingeht.

§ 4 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die Halterin/der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, zu deren/dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate bemisst sich
 - a) bei **Geräten mit Gewinnmöglichkeit**, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind, nach dem elektronisch auslesbaren **Einspielergebnis**,
 - b) bei **Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren **Zahl und Art der Spielgeräte**
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)
- (3) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Abs. 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 Euro als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit **Gewinnmöglichkeit** beträgt
- | | |
|--|---------------------------------|
| a) in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen | 14 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) in Spielhallen | 16 v.H. des Einspielergebnisses |

Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (2) Für das Aufstellen von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|------------|
| a) in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen | 30,00 Euro |
| b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 60,00 Euro |

- (3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 und 2 für jeden angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät
- 500,00 Euro**

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Für jedes Spielgerät ist die Steuer vom Halter bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Steueranmeldezeitraum getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit selbst zu berechnen und mit den Zählwerkausdrucken (Auslesestreifen) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.

Die Gemeinde erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Steueranmeldung bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats einzureichen und zu entrichten.

- (2) Bei fehlender oder nicht rechtzeitig eingereichter Steuererklärung, unrichtiger oder nicht vollständiger Berechnung ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. In diesen Fällen

ist der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zudem kann der Steueranmeldezeitraum nach Absatz 1 auf einen Kalendermonat festgesetzt werden, so dass die Steuer bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einzureichen und zu entrichten ist.

- (3) Für den Steueranmeldezeitraum ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.
Für den nachfolgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Abrechnungszeitraumes anzuschließen.
- (4) Die Steuererklärung muss von der Halterin/dem Halter bzw. Vertreterin/Vertreter unterschrieben sein.
- (5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, aufzubewahren (§ 147 AO).

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffende Änderungen von Spielgeräten binnen einer Woche bei der Gemeinde Wistedt schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
Bei Veränderungen in der Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist sofort eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß der Abgabenordnung (§ 150 AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht

Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gewähren sowie Geschäftsunterlagen und aktuelle Zählwerkausdrucke vorzulegen. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Steuern verkürzt,
 - b) der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Einreichung der Steuererklärung und der angeforderten Zählwerkausdrucke gemäß § 7 nicht nachkommt,
 - c) der Melde- und Anzeigenpflicht nach § 8 zuwiderhandelt,
 - d) der Mitwirkungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Wistedt, den 23.12.2020



Bürgermeister

